



Nachrichten aus Berlin

Ausgabe 09/2018 v. 08.05.2018

Anwaltschaft

- Sondersitzung der BRAK-Präsidentenkonferenz
- BRAK-Hauptversammlung in Koblenz: BRAK-Präsidium genießt weiterhin Vertrauen
- Spitzentreffen russischer, ukrainischer, belarussischer und deutscher Anwaltschaften

Rechtspolitik

- Reformvorschlag der BRAK zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Rechtsprechung

- Bayerisches LSG: Wiedereinsetzung bei Rechtsmitteleinlegung mittels beA

Deutsches Anwaltsinstitut

- DAIVents an der Ostsee 2018

Anwaltschaft

Sondersitzung der BRAK-Präsidentenkonferenz

Zu einer Sondersitzung kommt die BRAK-Präsidentenkonferenz am 28.5.2018 in Berlin zusammen. Die Tagesordnung für die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern sowie das BRAK-Präsidium enthält zwei wichtige Punkte:

Zum einen steht die Nachwahl des Präsidenten an. Diese wurde notwendig, weil BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer sein Amt aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung zum 14.9.2018 (an diesem Tag findet die nächste ordentliche Hauptversammlung statt) zur Verfügung stellt. Die Nachwahl soll so frühzeitig erfolgen, um dem Nachfolger bzw. der Nachfolgerin eine ausreichende Einarbeitung zu ermöglichen, damit wichtige rechtspolitische Projekte der BRAK, vor allem aber das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nahtlos vorangetrieben werden können.

Zweiter Tagesordnungspunkt ist das beA. Beschäftigen wird sich die Präsidentenkonferenz insbesondere mit dem Stand der Nachbesserungsarbeiten der Firma Atos und dem Stand des von der BRAK beauftragten Gutachtens zur Sicherheit des beA.

BRAK-Hauptversammlung in Koblenz: BRAK-Präsidium genießt weiterhin Vertrauen

Die halbjährlich tagende Hauptversammlung der BRAK trat am 27.4.2018 in Koblenz zusammen. Das Gremium, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern und dem BRAK-Präsidium, traf mehrere richtungsweisende Beschlüsse zum Haushalt der BRAK sowie zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Vorangegangen war eine kritische und kontroverse Diskussion.

Dem BRAK-Präsidium und der Geschäftsführung erteilten die Kammern mit deutlicher Mehrheit Entlastung hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2017 einschließlich des Haushalts für den

elektronischen Rechtsverkehr. Mit ebenso deutlicher Mehrheit beschloss die Hauptversammlung einen Beitragsanteil für den elektronischen Rechtsverkehr für das Jahr 2019 in Höhe von 52 Euro pro Mitglied. Die Kammern betonten in der Diskussion, dass die gesetzliche Aufgabe der BRAK, das beA einzurichten und zu betreiben, erfüllbar bleiben müsse.

Den mit einem Antrag zum Haushalt verbundenen Misstrauensantrag einer Kammer gegen zwei Mitglieder des Präsidiums und die damit einhergehende Rücktrittsforderung lehnte die Hauptversammlung mit überwältigender Mehrheit (bei nur einer Ja-Stimme) ab.

Mit großer Mehrheit abgelehnt wurden zudem etwa der Antrag, einen Sonderprüfer zur Ausschreibung des beA-Projekts einzusetzen, sowie der Antrag, das beA in ein dezentrales, einheitliches System umzustellen. Weitere umfangreiche Anträge betreffend das beA wurden einvernehmlich auf die nächste Hauptversammlung vertagt, um dort eine eingehende Diskussion zu ermöglichen.

Weiterführender Link:

[BRAK-Presseerklärung Nr. 11/2018 v. 27.4.2018](#)

Spitzentreffen russischer, ukrainischer, belarussischer und deutscher Anwaltschaften

Hochrangige Vertreter der anwaltlichen Selbstverwaltungsorgane aus der Russischen Föderation, der Ukraine, Belarus und Deutschland kamen am 6.4.2018 in Berlin zu einem Spitzentreffen zusammen. BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer und BRAK-Vizepräsident Dr. Ulrich Wessels empfingen die Kammerpräsidenten der drei Länder mit ihren Delegationen.

Gegenstand des Treffens war der Entwicklungsstand der Selbstverwaltung und der Anwaltschaft in den drei Ländern 26 Jahre nach dem Zerfall der Sowjetunion. Gesprochen wurde dabei insbesondere über das Anwaltsmonopol, die Juristenausbildung, Formen der beruflichen Zusammenarbeit und die laufenden und zukünftigen berufspolitischen Vorhaben der Anwaltschaften in allen beteiligten Ländern.

Das angesichts der derzeitigen politischen Lage bislang einzigartige Treffen organisierte die BRAK auf Initiative des Präsidenten der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Yuri Pilipenko, der eine Zusammenarbeit seiner Kammer mit der Ukrainischen Nationalen Anwaltsunion und dem Republikanischen Kollegium von Belarus etablieren möchte. Da die BRAK mit allen drei Kammern starke und langjährige Partnerschaften unterhält, hat sie gerne eine vermittelnde Rolle übernommen.

Rechtspolitik

Reformvorschlag der BRAK zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Zu der von der Bundesregierung geplanten umfassenden Reform des Rechts der Personengesellschaften hat die BRAK als erste Organisation einen Vorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht erarbeitet; diesen hat sie am 8.5.2018 als Stellungnahme publiziert.

Kernpunkte des Vorschlags sind die Zulässigkeit der Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung; die Öffnung der Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft auch für Berufsausübungsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, sowie die Öffnung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (einschließlich Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG) auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ferner sollen die §§ 59c ff BRAO, insbesondere soweit sie die Beteiligung von Nicht-Anwälten bzw. nicht sozietätsfähigen Personen – also Fremdbesitz – betreffen, auf alle Arten von Berufsausübungsgesellschaften angewandt werden.

Die BRAK regt zudem an, die Reform entsprechend für das Gesellschaftsrecht aller sozietätsfähigen Berufe umzusetzen, also insbesondere auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Weiterführende Links:

Rechtsprechung

Bayerisches LSG: Wiedereinsetzung bei Rechtsmitteleinlegung mittels beA

Mit einem der ersten Wiedereinsetzungsfälle, bei denen das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als Übermittlungsweg für die Einreichung eines Rechtsmittels genutzt wurde, hatte es das Bayerische Landessozialgericht in einer aktuellen Entscheidung zu tun. Der Fall zeigt, dass sich für die Beurteilung, ob Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, auch bei Nutzung des beA letztlich nichts ändert:

Der Anwalt, der eine Rechtsmittelfrist versäumt hat, muss – insofern unabhängig vom Versandweg – darlegen, dass er ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten (hier: § 67 SGG, ebenso: § 233 ZPO). Dies erfordert die Darlegung einer ordnungsgemäßen Büroorganisation. Für die Führung des Fristenkalenders bedeutet dies – insofern unverändert –, dass eine Frist erst nach Überprüfung gestrichen werden darf. Die Eingangsbestätigung des Gerichts, die bei Versand per beA automatisch erstellt wird, hatte das Kanzleipersonal in dem vom LSG entschiedenen Fall aber nicht kontrolliert; daher kam eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht. Das Bayerische LSG hat es in seinem Leitsatz so formuliert:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach Versäumung der Berufungsfrist wegen fehlgeschlagener Übermittlung eines Berufungsschriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach nicht zu gewähren, wenn der bevollmächtigte Rechtsanwalt den Büroablauf in seiner Kanzlei nicht so organisiert hat, dass jedenfalls für fristwahrende Schriftsätze stets eine Prüfung des Erhalts der Eingangsbestätigung des Gerichts durchgeführt wird.“

Bayerisches Landessozialgericht, Beschl. v. 3.1.2018 – L 17 U 298/17

Deutsches Anwaltsinstitut

DAIvents an der Ostsee 2018

Im August veranstaltet das DAI wieder seine beliebten DAIvents in Lübeck-Travemünde. Das besondere Veranstaltungsformat erlaubt es Fachanwältinnen und -anwälten in sieben Rechtsgebieten, ihre gesamte Fortbildungspflicht nach § 15 FAO an einem Termin zu erfüllen und nebenbei an der Ostsee ein wenig Ruhe und Entspannung vom Alltag zu finden.

Arbeitsrecht, ab 2.8.2018

Bank- und Kapitalmarktrecht, ab 16.8.2018

Bau- und Architektenrecht, ab 9.8.2018

Familienrecht, ab 8.8.2018

Gewerblicher Rechtsschutz, ab 9.8.2018

Insolvenzrecht, ab 2.8.2018

Miet- und Wohnungseigentumsrecht, ab 16.8.2018

Link für weitere Informationen und Anmeldung

Weitere aktuelle Informationen zum DAI und seinen Veranstaltungen finden Sie auch auf der Homepage anwaltsinstitut.de

Impressum

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Büro Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel: 030/ 28 49 39 - 0,

Fax: 030/ 28 49 39 - 11, E-Mail: zentrale@brak.de

Redaktion: RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich), Sven Kienscherf

Der Newsletter ist im Internet unter www.brak.de abrufbar. Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).